

09.02.95

Antrag
des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zum Verzicht auf militrische
Nachttiefflugbungen**

DER HESSISCHE MINISTERPRSIDENT

Wiesbaden, den 9. Februar 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zum Verzicht auf
militrische Nachttiefflugbungen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung auf die
Tagesordnung der 680. Sitzung des Bundesrates am 17.02.1995 zu setzen und
eine unmittelbare Beschlufassung ohne weitere Ausschluberatung herbei-
zufhren.

Mit freundlichen Gren



(Hans Eichel)

EntschlieÙung des Bundesrates zum Verzicht auf militärische Nachttiefflugübungen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, von den geplanten Nachttiefflugübungen in den vorgesehenen Luftkorridoren Abstand zu nehmen.

Der Bundesrat vertritt weiterhin die Auffassung, daß aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in Europa auch die tagsüber stattfindenden militärischen Tiefflüge in dem beabsichtigten Umfang nicht mehr erforderlich sind und auf ein unabdingbares Mindestmaß beschränkt werden sollten.

Begründung:

Die Notwendigkeit militärischer Tiefflugübungen in einem Höhenband zwischen 300 und 450 m ist ebenso wie der vor der Wiedervereinigung Deutschlands durchgeführte militärische Tiefflug zwischen 75 und 150 m vorrangig damit begründet worden, daß die Piloten der Luftwaffe Gelegenheit haben müssen, die geographischen Verhältnisse ihres Einsatzgebietes kennenzulernen.

Dies trifft jedoch auf Nachttiefflüge nicht zu, da diese nach Aussagen der Luftwaffe zu 95% computergesteuert sind und bei Dunkelheit naturgemäß keine Sicht des Übungsgebietes möglich ist.

Die Beherrschung des Fluggerätes, die einen wesentlichen Übungsauftrag darstellt, ist bei Nachtübungen unabhängig von der Flughöhe.

Dieses Ausbildungsziel kann auch bei einer Flughöhe zwischen 450 und 600 m erreicht werden. Bei einem Verzicht, nächtlichen Flugbetrieb bei 300 m durchzuführen, werden auch mögliche gesundheitliche Schäden der Bevölkerung der betroffenen Gebiete verhindert.

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse, daß bei Einhaltung bestehender Flugbetriebsbestimmungen eine gesundheitliche Gefährdung nicht gegeben ist, lassen sich auf Nachttiefflüge nicht übertragen, da ein Schallpegel von knapp 100 db (A) der bei einem direkten Überflug in einer Höhe von 300 m erreicht wird, während der nächtlichen Ruhezeit anders zu bewerten ist als tagsüber.

Bei den Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes sind mögliche schädliche Auswirkungen bei Nachttiefflügen nicht geprüft worden.

Durch die veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa kann der in der Bundesrepublik verbliebene Tiefflugübungsberieb in Anbetracht der Tatsache, daß der Hauptteil der fliegerischen Ausbildung in nicht oder nur dünn besiedelten Gebieten im Ausland stattfindet, weiterhin eingeschränkt werden.

17.02.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Verzicht auf militrische
Nachttiefflugbungen

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, die aus
der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zum Verzicht auf militrische Nachttiefflugbungen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, von den geplanten Nachttiefflugbungen in den vorgesehenen Luftkorridoren Abstand zu nehmen.

Der Bundesrat vertritt weiterhin die Auffassung, da aufgrund der vernderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in Europa auch die tagsber stattfindenden militrischen Tiefflge in dem beabsichtigten Umfang nicht mehr erforderlich sind und auf ein unabdingbares Mindestma beschrnkt werden sollten.

Begrndung:

Die Notwendigkeit militrischer Tiefflugbungen in einem Hhenband zwischen 300 und 450 m ist ebenso wie der vor der Wiedervereinigung Deutschlands durchgefhrte militrische Tiefflug zwischen 75 und 150 m vorrangig damit begrndet worden, da die Piloten der Luftwaffe Gelegenheit haben mssen, die geographischen Verhltnisse ihres Einsatzgebietes kennenzulernen.

Dies trifft jedoch auf Nachttiefflge nicht zu, da diese nach Aussagen der Luftwaffe zu 95 % computergesteuert sind und bei Dunkelheit naturgem keine Sicht des bungsgebietes mglich ist.

Die Beherrschung des Fluggertes, die einen wesentlichen bungsauftrag darstellt, ist bei Nachtbungen unabhngig von der Flughhe.

Dieses Ausbildungsziel kann auch bei einer Flughhe zwischen 450 und 600 m erreicht werden. Bei einem Verzicht, nchtlichen Flugbetrieb bei 300 m durchzufhren, werden auch mgliche gesundheitliche Schden der Bevlkerung der betroffenen Gebiete verhindert.

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse, da bei Einhaltung bestehender Flugbetriebsbestimmungen eine gesundheitliche Gefhrdung nicht gegeben ist, lassen sich auf Nachttiefflge nicht bertragen, da ein Schallpegel von knapp 100 db (A), der bei einem direkten berflug in einer Hhe von 300 m erreicht wird, whrend der nchtlichen Ruhezeit anders zu bewerten ist als tagsber.

Bei den Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes sind mgliche schdliche Auswirkungen bei Nachttiefflgen nicht geprft worden.

Durch die veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa kann der in der Bundesrepublik verbliebene Tiefflugübungsbetrieb in Anbetracht der Tatsache, daß der Hauptteil der fliegerischen Ausbildung in nicht oder nur dünn besiedelten Gebieten im Ausland stattfindet, weiterhin eingeschränkt werden.